

## Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

### Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

**Vorhaben:**

Umgestaltung des Wehres der Haan'schen Mühle im Elzbach in Moselkern

**Kurzbeschreibung des Vorhabens:**

Gegenstand des Antrages ist der Rückbau des vorhandenen Wehres der Haan'schen Mühle, Moselkern auf der rechten Gewässerseite, einschließlich des nicht funktionsfähigen Fischpasses, der Neubau/Verlängerung des Mühlgrabens und die Errichtung einer naturnahen Sohlengleite über die gesamte Breite, die ca. 30 m im Oberwasser der bestehenden Wehranlage beginnt und knapp vor der Fußgängerbrücke im Unterwasser der Wehranlage endet. Hierdurch wird die ökologische Durchgängigkeit des Elzbaches wiederhergestellt.

		Bemerkungen
<b>1</b>	<b>Merkmale des Vorhabens</b> Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	<b>Art und Umfang:</b> Renaturierung des Elzbaches auf einer Länge von ca. 65 m im Bereich der Wehranlage (zwischen: 382955,00 m E; 5561439.00 m N und 382906.00 m E; 5561480.00 m N) Rückbau der Wehranlage des Fischpasses auf der rechten Gewässerseite, Errichtung einer naturnahen Sohlengleite über die gesamte Gewässerbite, mit Beginn ca. 30 m im Oberwasser der bestehenden

Wehranlage, bis knapp vor die Fußgängerbrücke im Unterwasser der Wehranlage.

Zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit: Ausbildung einer Niedrigwasserrinne innerhalb der Sohlengleite mit Abflusskonzentration bei Niedrigwasser (Dimension wird an der Passierbarkeit des Lachses als Leitart ausgerichtet. Anordnung von Kolkbecken und einer Nachbettsicherung unterhalb der letzten Riegelreihe, um die Sohle gegen Erosion zu schützen. Errichtung einer neuen Ausleitung zur Wasserversorgung des Mühlgrabens oberhalb der Sohlengleite, wegen des geänderten Wasserspiegels.

Gestaltung der Sohlengleite: Tragkonstruktion durch einzelne, versetzt angeordnete, große Blocksteine, die in einer Packlage aus kleineren Blocksteinen eingebunden werden. In das Lückensystem und teilweise auch auf die Packlage wird natürliches Geschiebe aufgebracht. In diesen Zwischenbereichen wird eine eingeschränkte Dynamik (Auskolkung, Kiesablagerung) zugelassen. Dies führt zu den angestrebten vielfältigen Sohl- und Fließstrukturen. Die Niedrigwasserrinne bildet das Grundelement des Fischaufstieges. Auf diesen Abschnitt wird bei Niedrigwasser ein großer Teil des Abflusses konzentriert, sodass eine Mindestwassertiefe eingehalten und der Fischaufstieg gewährleistet wird. Die Niedrigwasserrinne hat eine Wasserspiegelbreite von ca. 4 m, die Gesamtlänge beträgt rund 48 m. Die Wasserspiegeldifferenz wird über aufgelöste Querriegel abgebaut. Die Querriegel bestehen aus Blocksteinen, die durch ihre versetzte und lückige Anordnung die Struktur des Gewässerlaufes auflockern. Die Steine werden stehend, nur in einzelnen Fällen liegend eingebaut. Die Querriegel im Bereich der Niedrigwasserrinne gewährleisten die Einhaltung der Wasserstände in den Becken. Die Steine sind so zu setzen, dass durch eine große Lücke ein vorgegebener Abflussquerschnitt offen bleibt, die der größten Leitfischart angepasst ist. Diese eine große Lücke soll nach Möglichkeit in jeder Riegelreihe so angeordnet werden, dass sie in einen großen Abschnitt des darunter liegenden Beckens mündet. Die Riegelsteinspitzen liegen ca. 5 cm oberhalb des oberwasserseitigen Wasserspiegels. Die Blocksteine sind leicht in Richtung Unterwasser geneigt, um den Selbstreinigungseffekt nochmals zu verbessern. Innerhalb der Niedrigwasserrinne werden die Querriegel in aufgelösten Linien gesetzt, jedoch so, dass die vorgegebenen Beckengrößen eingehalten werden. Die

		<p>Enden zweier Riegel laufen jeweils aufeinander zu. Durch die versetzte Anordnung der Riegel wird die Struktur des Gewässerlaufes zusätzlich aufgelockert. Die Größe der Blocksteine der Querriegel richtet sich nach dem Grad der Einbindung. Im Bereich der Niedrigwasserrinne werden größere Blocksteine gesetzt, die auch ausreichend tief eingebunden werden. Außerhalb der Niedrigwasserrinne werden die Blocksteine nahezu vollständig in das Deckwerk eingebunden. Daher können in diesem Bereich Riegelsteine mit einer geringeren Kantenlänge eingebaut werden, Die Becken haben eine mittlere lichte Länge von <math>l = 3,30</math> m. Einseitig weiten sie sich auf bis zu ca. 5 m auf. Die Riegel der Sohlgleite werden auf der rechten Uferseite bis in die Uferböschung weitergeführt, um einen kraftschlüssigen Verbund herzustellen. Auf der linken Uferseite werden die Blocksteine an die vorhandene Steinstückung angeschlossen. Zwischen den Riegelreihen werden kleinere Blocksteine als Packlage dicht an dicht gesetzt. Die Lücken werden teilweise mit anfallendem Sohlmaterial verfüllt. Dieses Material bildet somit das natürliche Sohlsubstrat in diesem Bereich. Voraussetzung ist jedoch, dass ausreichend grobkörniges Material im Sohlsubstrat enthalten ist, ansonsten muss auf Kies oder Schotter zurückgegriffen werden. Unterhalb des letzten Riegels wird eine Nachbettsicherung eingebaut. Die Befestigung der Sohle erfolgt größtenteils mit einer Schüttlage aus Blocksteinen die in die Gewässersohle eingebracht und mit anstehendem Sohlmaterial wieder überschüttet werden. Die Nachbettsicherung direkt unterhalb der Niedrigwasserrinne wird so ausgebildet, dass dort ein Kolk mit einer Wassertiefe von <math>t = \text{ca. } 0,60</math> m entsteht. In diesem Bereich werden die Blocksteine dicht gesetzt. Das Deckwerk der Sohlgleite wird als Packlage hergestellt (dichtes Setzen der Blocksteine). Rodung von Einzelbäumen und Gehölzflächen.</p> <p><b>Durchführung:</b> Ausführungszeit zwischen Juli und September bei geringem Wasserstand (ggf. mit Wasserhaltungsmaßnahmen, bei temporären Starkregenereignissen während der Bauzeit</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	keine weiteren Vorhaben mit potenziell negativ-kumulativer Wirkung im Umfeld bekannt; keine besondere Erheblichkeit des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten

1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	Gehölzfällungen (Ufergehölze); Baumaßnahmen (Rückbau der künstlichen Wehranlage, des Fischpasses und Neuanlage des Mühlgrabens) im Elzbach; Bodenabtrag im Bereich befestigter Uferböschung in geringem Umfang; keine besondere Betroffenheit faunistischer Arten wegen fehlenden essentieller Brut- und Fortpflanzungshabitaten bei gleichzeitiger Bauzeitenvorgabe mit Bezug zum Artenschutz
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Einmalig durch Bodenabtrag und Entfernung künstlicher Bauwerke aus dem Gewässer; ansonsten nicht gegeben
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	anlage- und betriebsbedingte Belästigungen nicht gegeben; baubedingte Belästigungen durch temporäre Lärmemissionen und ggf. Eintrübungen des Gewässers bei Starkregenereignissen (Schutz und Vermeidung durch Wasserhaltungsmaßnahmen
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	nicht gegeben
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Einhalten des Stands der Technik
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	nicht gegeben
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	nicht gegeben
<b>2</b>	<b>Standort des Vorhabens</b>	
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• direkt angrenzende Erschließung, Wohnbebauung</li> <li>• Brückenbauwerk</li> <li>• Erholungsnutzung (Wiesenwege, befestigte Wege entlang der Ufer)</li> </ul>
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser,	<b>Gewässer:</b> Elzbach, Gewässer zweiter Ordnung, entwässert über die Mosel und Rhein in die Nordsee. Der Elzbach befindet sich in einem überwiegend

	<p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)</p>	<p>naturnahen Zustand und ist in Teilen (außerhalb des Plangebietes) als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG) kartiert. Er ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“. Der Elzbach ist im Bereich des Plangebiets durch künstliche Bauwerke gekennzeichnet. Die Durchgängigkeit des Fließgewässers ist unterbrochen und somit ist das Gewässer erheblich vorbelastet.</p> <p><b>Boden:</b> Vorrangiges Entfernen von künstlichen Strukturen aus dem Gewässer und Entwicklung einer naturnahen Sohle; Anlage des neuen Mühlgrabens mit Versetzen der Böschungen</p> <p><b>Natur und Landschaft:</b> Das Landschafts- und Ortsbild wird durch die Entfernung der künstlichen Bestandteile und durch die Erhöhung des Natürlichkeitsgrades erheblich aufgewertet Biototypen: grundsätzlich hohe, jedoch durch bauliche Anlagen geringe bis mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt (Fließgewässer mit versiegelten Bestandteilen, Barrierewirkung, Uferverbau durch Fischpass) Lebensraumfunktion: versiegelte Gewässerbestandteile; erheblich eingeschränkte Durchflussmöglichkeit für Fische; insg. geringe biologische Vielfalt durch Lage in naturfernem, stark beeinträchtigtem Gewässerabschnitt; Grundsätzlich hohe Lebensraumfunktion: z.B. für Fische, Transferhabitat für sonstige faunistische Arten; zu erwarten ist eine erhebliche Verbesserung der Lebensraumfunktion für floristischer und faunistische Arten nach Rückbau der künstlichen Anlagen</p>
2.3	<p>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):</p>	
2.3.1	<p>Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,</p>	<p>FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“. Mit Bezug auf die Bauzeitenregelung ist eine Beeinträchtigung der Arten nicht gegeben. Lebensraumtypen werden nicht erheblich betroffen; Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel und deren Zielarten ist durch die Renaturierungsmaßnahmen und mit Bezug auf die Bauzeitenregelung nicht erheblich betroffen; Es kommt unter Beachtung der geplanten Maßnahmen weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen /Projekten zu</p>

		erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und von maßgeblichen Bestandteilen der Schutzgebiete.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Biosphärenreservate - nicht vorhanden; Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung vom 17.05.1979 sind folgende Schutzzwecke für das Landschaftsschutzgebiet formuliert: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler, mit den das prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie</li> <li>• die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen</li> </ul> Durch die Maßnahme kommt es zu einer ökologischen Aufwertung, somit wird die Erreichung der Schutzzwecke unterstützt.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	nicht vorhanden
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	nicht vorhanden
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	nicht vorhanden
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Lage im Überschwemmungsgebiet gemäß RVO verbindlich festgesetzt (§ 83 Abs. 1 u. 2 LWG) und § 76 Abs. 3 WHG)
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht vorhanden
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	nicht vorhanden
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht vorhanden

	Zusammenfassende Bewertung	Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.
<b>3</b>	<b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage im Randbereich der Siedlung;</li> <li>• Die Maßnahmen führen zur Verbesserung der Fließgewässerdynamik und zur Verbesserung des Hochwasserabflusses;</li> <li>• weder negative Auswirkungen im geografischen Gebiet, noch bei betroffenen Personen zu erwarten;</li> <li>• baubedingt ist von temporären Beeinträchtigungen (Baustellenverkehr, Lärm und Bewegungsunruhe) auszugehen, die jedoch im Verhältnis zum Status quo des Plangebietes, als nicht relevant einzustufen sind.</li> </ul> <p><i>Bewertung:</i> Es entstehen keine negativen Auswirkungen</p>
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine erheblichen negativen Auswirkungen;</li> <li>• Renaturierung führt anlage- und betriebsbedingt zu einer Aufwertung des Elzbaches und dessen Ufer und damit auch zu den angrenzenden Flächen;</li> <li>• baubedingt sind temporäre Beeinträchtigungen (z.B. geringe Gewässer-eintrübungen) zu erwarten, die jedoch keinen grenzüberschreitenden Charakter haben (Bauzeitenregelung ist zu beachten und vermeidet erhebliche Beeinträchtigungen).</li> </ul> <p><i>Bewertung:</i> Es entstehen keine negativen Auswirkungen</p>
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p><b>Eingriff Flora/Fauna/Biotope</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage einer naturnahen Sohlgleite</li> <li>• Entfernung künstlicher Anlagen aus dem Gewässer</li> <li>• Änderung der Ufergestaltung im Bereich des neu anzulegenden Mühlgrabens</li> <li>• Potentielle Störung, Tötung, Verlust von Quartieren planungsrelevanter Arten durch die Baumaßnahmen mit geringer Auswirkung</li> </ul>

- Einbau von Wasserbausteinen
- Ggf. temporäre Gewässereintrübung bei Starkregenereignissen während der Bauzeit (Juli bis September) => dann Wasserhaltung
- temporäre Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen
- temporärer Lärm und Bewegungsunruhe (Baustellenverkehr)
- Querung des Gewässers (pot. Stoffeinträge) Bewertung:
- keine Schwere und der Komplexität der Auswirkungen abzuleiten => überwiegend baubedingte Beeinträchtigungen
- die Maßnahme stellt eine eigenständige Verbesserung mit erheblichem Ausmaß für das Fließgewässer (Schaffung der Durchgängigkeit) dar; Verbesserung der Lebensräume relevanter Arten, Schaffung lebensraumtypischer Biotope
- durch die Maßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen für Flora, Fauna und Biotope vermieden (vgl. Fachbeitrag Naturschutz)

**Eingriff Klima:**

- kein Eingriff

*Bewertung:*

- keine erhebliche Schwere oder Komplexität der Auswirkungen abzuleiten

**Eingriff Boden:**

- Entfernung künstlicher Anlagen aus dem Gewässer (Entsiegelung)
- temporärer Eingriff in z.T. vorbelastete Böden (versiegelte/verdichtete Gewässersohle/Ufer)
- Neuanlage des Mühlgrabens
- Einbau von Wasserbausteinen
- Querung des Gewässers (pot. Stoffeinträge)

*Bewertung:*

- keine erhebliche Schwere oder Komplexität der Auswirkungen gegeben => überwiegend baubedingte Beeinträchtigungen
- Schaffung eines renaturierten Gewässerabschnitts
- Aufwertung angrenzender Biotopstrukturen
- Durch Maßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen vermieden
- Erhebliche Aufwertung der Biotope durch die Gesamtmaßnahme

**Eingriff Gewässer:**

- Entfernung künstlicher Anlagen aus dem Gewässer

- Anlage einer naturnahen Sohlgleite
- Neuanlage des Mühlgrabens
- Einbau von Wasserbausteinen
- Querung des Gewässers (pot. Stoffeinträge)
- Ggf. temporäre Gewässereintrübung bei Starkregenereignissen während der Bauzeit (Juli bis September) => Wasserhaltung

*Bewertung:*

- keine erhebliche Schwere oder Komplexität der Auswirkungen gegeben => überwiegend baubedingte Beeinträchtigungen
- Aufwertung des Gewässers (Renaturierung durch div. Entsiegelungsmaßnahmen; Förderung der Entwicklung eines naturnahen Gewässers)
- Durch Maßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen vermieden (vgl. Fachbeitrag Naturschutz)
- Erhebliche Aufwertung des Gewässers durch Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit, Ermöglichung eigendynamischer Prozesse und Erstellung von Wasserwechselzonen

**Eingriff Landschaftsbild/Erholung**

- Entfernung baulicher Anlagen aus dem Gewässer
- Ggf. temporäre Gewässereintrübung bei Starkregenereignissen während der Bauzeit (Juli bis September) => dann Wasserhaltung
- Querung des Gewässers (pot. Stoffeinträge)
- Rodung von Gehölzen
- Änderung der Uferböschungen im Bereich des neu anzulegenden Mühlgrabens
- Entwicklung und Anlage einer naturnahen Sohlgleite mit Einbau von Wasserbausteinen

*Bewertung:*

- keine erhebliche Schwere oder Komplexität der Auswirkungen gegeben => überwiegend baubedingte Beeinträchtigungen
- Erhalt von Ufergehölzen soweit möglich
- Entwicklung von Freiraumqualitäten
- Verbesserung der Erholungseignung und des Orts- und Landschaftsbildes durch die naturnahe Umgestaltung des Gewässers

**Eingriff Mensch:**

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entfernung baulicher Anlagen aus dem Gewässer</li> <li>• Ggf. temporäre Gewässereintrübung bei Starkregenereignissen während der Bauzeit (Juli bis September) =&gt; Wasserhaltung</li> <li>• Querung des Gewässers (pot. Stoffeinträge)</li> <li>• Einbau von Wasserbausteinen im Uferbereich</li> <li>• Neuanlage des Mühlgrabens</li> </ul> <p><i>Bewertung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine erhebliche Schwere oder Komplexität der Auswirkungen gegeben =&gt; überwiegend baubedingte Beeinträchtigungen</li> <li>• erhebliche Verbesserung der Biotopstruktur</li> <li>• Verbesserung des Hochwasserschutzes im Siedlungsbereich durch naturnahe Gestaltung des Fließgewässers und deren Ufer</li> <li>• Entwicklung von Freiraumqualitäten</li> </ul>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Erheblich negative Auswirkungen werden durch die Renaturierung nicht eintreten
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	potenziell erhebliche negative zeitliche Auswirkungen treten lediglich einmalig baubedingt auf und werden bezüglich Dauer und Zeitpunkt durch Bauzeitenregelung vermieden
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben	nicht gegeben
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	<p>Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind im Fachbeitrag Naturschutz dokumentiert</p> <p>VS 1: Rückschnitt von Gehölzen</p> <p>VS 2: Abschieben des Oberbodens</p> <p>VS 3: Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <p>VS 4: Räumung von Überschussmassen und Lagerung auf einer zugelassenen Deponie</p> <p>VS 5: Wasserhaltung bei Starkregenereignissen</p> <p>Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen wird folgende Maßnahme (KM) durchgeführt: KM: Pflanzung von Ufergehölzen/Einsaat von Böschungen</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch die genannten Maßnahmen vermieden bzw. minimiert.</p>

<b>4.</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung</b>	Unter Berücksichtigung der Feststellungen in der Stufe 1 sowie der Stufe 2, hat das Vorhaben „Umgestaltung des Wehres der Haan'schen Mühle im Elzbach“ keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Eine UVP-Pflicht gemäß UVPG ist nicht abzuleiten.
-----------	-----------------------------------	--